

**Benutzungssatzung für die Salzbornhalle
der Gemeinde Haynrode vom 25.01.2000
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.20.2005**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Salzbornhalle:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Salzbornhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haynrode.

- (2) Die Salzbornhalle ist Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer (Aktive und Zuschauer) eine Selbstverständlichkeit sein.

**§ 2
Benutzer**

- (1) Die Gemeinde stellt die Sporthalle nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung
 - a) den Sportorganisationen in der Gemeinde Haynrode und der örtlichen Feuerwehr im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - b) Vereinen, anerkannten Selbsthilfeorganisationen und politischen Parteien, die sich zur freiheitlich/demokratischen Grundordnung bekennen, für sportliche und sonstige Veranstaltungen
 - c) sowie Personen für private Veranstaltungen, in Ausnahmefällen zur Verfügung.

- (2) Von dem Benutzer ist der Gemeinde ein Verantwortlicher für die Veranstaltung zu benennen.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Haynrode erlaubt die Benutzung der Salzbornhalle auf Antrag durch schriftlichen Bescheid und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Die Erlaubnis setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungs- und Gebührensatzung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Haynrode. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Salzbornhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.

- (3) Benutzer, die wiederholt die Sporthalle unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

- (4) Die Gemeinde Haynrode hat das Recht, die Salzbornhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 2 - 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.
Die Gemeinde Haynrode haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Hausrecht

Die Gemeinde Haynrode, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Salzbornhalle.
Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus.
Den Anordnungen des Bürgermeisters und denen der übrigen Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzer müssen die Salzbornhalle pfleglich behandeln.
Dies gilt insbesondere für den Boden, die Wände und alle Einrichtungsgegenstände.
Das Aufstellen von Bühnen oder Tanzböden erfolgt nur nach den Festlegungen bei der Übergabe. Gerüste o.ä. dürfen nur verwendet werden, wenn hierzu eine Zustimmung bei der Übergabe erfolgt ist. Das Foyer darf nicht für Ablagerungen von Dekorationen, Aufbauten o.ä. Anbauten genutzt werden.
Aufbauten in oder um die Salzbornhalle bedürfen einer Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. Hallenwart.
Es ist die Pflicht eines Jeden, mit dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Salzbornhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister bzw. Gemeindearbeiter nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, kann zur Entlastung der Gemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart werden, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen und in das Schadensbuch einzutragen.
- (5) Es dürfen nur die Räume und Einrichtungsgegenstände benutzt werden, die zur Durchführung der Veranstaltung und des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (6) Das Befahren der Rasenfläche im Bereich der Salzbornhalle ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Haynrode überlässt dem Benutzer die Salzbornhalle sowie die Geräte zur Benutzung im derzeitigen Zustand.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.

- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Haynrode von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Haynrode.
Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keine Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Haynrode und deren Bediensteten oder Beauftragte geltend machen.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde Haynrode berechtigt, den Benutzer von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, festgesetzten Höhe erbracht werden.

§ 7 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Salzbornhalle für den Sportbetrieb wird von der Gemeinde Haynrode in einem Belegungsplan geregelt (§ 7).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Salzbornhalle außerhalb der Schulzeit bzw. des Schulbetriebes täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
Die näheren Einzelheiten regelt der Belegungsplan.
- (3) Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde Haynrode nicht an andere Benutzer abgetreten werden.

§ 8 Belegungsplan

- (1) Die Gemeinde Haynrode stellt für die Sporthalle einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule und durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Belegungsplan einzuhalten.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01. November überprüft. Deshalb wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

§ 9 Ordnung des Spielbetriebes

- (1) Damit der Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen die Vereine Sportgruppen einen verantwortlichen Leiter (Übungsleiter) bestellen.
Er ist der Gemeinde namentlich zu nennen.
- (2) Beim Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss vor Betreten der Salzbornhalle und bis zum Schluss der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (3) Alle Geräte und Einrichtungen der Salzbornhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (5) Matten dürfen nur getragen oder mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (6) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen.
Fahrbare Geräte müssen von Rollen entlastet werden.
- (7) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (8) Die Mitglieder von Sportgruppen dürfen die Salzbornhalle nur in Straßenschuhen durch den Straßenschuheingang betreten. Die Schuhe müssen an den dafür vorgesehenen Platz gewechselt werden. Die Kleidung wird in den vorhandenen Umkleideräumen gewechselt.
Nur die Sporttreibenden dürfen die Umkleideräume betreten.
Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter bzw. Beauftragten der Gemeinde Haynrode.
Die Salzbornhalle selbst darf nur mit Turnschuhen, die keine schwarzen Sohlen haben und von Schmutz- und Sandresten gereinigt sind, betreten werden. Die Turnschuhe werden erst in der Salzbornhalle angezogen. Es ist nicht erlaubt, bereits in Turnschuhen zur Übungsstunde zu kommen.

- (9) Nach Abschluss der Benutzung ist die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (10) Der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken in der Salzbornhalle und in den Umkleideräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde Haynrode.
Ausnahmen werden vom Bürgermeister genehmigt.
- (11) Fundsachen sind umgehend bei dem Übungsleiter bzw. Beauftragten abzugeben.
- (12) Es ist nicht gestattet, die Sporthalle zu Reklamezwecken, ohne Zustimmung durch die Gemeinde Haynrode zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.
Ausnahmen werden vom Bürgermeister genehmigt.
- (13) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und sonstige technische Anlagen werden nur vom Übungsleiter bzw. den beauftragten Personen bedient.
- (14) Der Übungsleiter hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen der Sporthalle kein unnötiger Verbrauch an Strom und Wasser auftritt.
Bei Störfällen ist der Bürgermeister zu benachrichtigen.
- (15) Das Rauchen ist in der Sporthalle und Nebenräumen untersagt.
Ausnahmen werden vom Bürgermeister genehmigt.
- (16) Tiere dürfen in die Sporthalle und Nebenräume nicht mitgebracht werden.
Ausnahmen werden vom Bürgermeister genehmigt.
- (17) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungs- und Bedienungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen.
Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für die Veranstaltung vorgesehenen Teile der Salzbornhalle betreten.

§ 10
Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Salzbornhalle steht den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Salzbornhalle und ihren Nebenräumen auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die Sporttreibenden.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird nur den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Haynrode haben und der örtlichen Feuerwehr.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (6) Kleinspielgeräte wie z.B. Bälle, Schläger werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzer haben diese gegebenenfalls selbst mitzubringen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Sportstätte erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Für die Benutzung der Salzbornhalle werden Gebühren erhoben, die in der besonderen Gebührensatzung geregelt sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung und die Satzungsänderung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmung außer Kraft.

gez. Alfred Gremler
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Benutzungssatzung vom 25.01.2000 rechtskräftig seit:	26.02.2000
1.Änderungssatzung vom 10.02.2005 rechtskräftig seit:	19.03.2005